

Der Oekonomist.

Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Jahre 1914, 1915 und 1916 außerhalb des Gesellschaftskontingents.

Von Dr. Emil Wolf.

Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Die kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917, regelt, wie schon ihr Titel besagt und wie aus ihrem Kontext klar hervorgeht, bloß die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917. Wenn daher in § 4, Absatz 1, dieser kaiserlichen Verordnung gesagt wird, daß Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Betriebsverhältnisse, insbesondere Betriebsumfang oder Betriebserfolg, infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse eine durchgreifende Veränderung erfahren haben, mit dem Anfang desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem diese Veränderung eingetreten ist, wie neu entstehende Unternehmungen (§ 66 B. St. G.) zur allgemeinen Erwerbsteuer außerhalb des Gesellschaftskontingents herangezogen werden können, so ist diese Ermächtigung selbstverständlich durch den Rahmen der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917 begrenzt, da ja die in Rede stehende kaiserliche Verordnung nur von der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917 handelt.

Die Durchführungsverordnung des Finanzministeriums vom 22. März 1917 bestimmt jedoch in Artikel 5, Absatz 2: „Nach Rechtskraft einer im Grunde des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917 gefällten Entscheidung, womit die Austreibung aus der Steuer-gesellschaft verfügt wird, hat der Steuerpflichtige über eine an ihn gemäß § 42, Absatz 2, P. St. G., gerichtete Aufforderung die Erwerbsteuererklärung einzubringen. Der Bemessung sind für den etwa noch erübrigenden Teil der Veranlagungsperiode 1914/15 die tatsächlichen Betriebsverhältnisse des bezüglichen Zeitraumes (§§ 66 und 36, Absatz 2, P. St. G.) und für die Jahre 1916 und 1917 die Betriebsverhältnisse der betreffenden Steuerjahre (Artikel 1, Absatz 2, der Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Juli 1916, und § 2, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917) zugrunde zu legen.“

Tatsächlich werden auf Grund dieser Bestimmung der Durchführungsverordnung die sogenannten Erkontingentierungen von Erwerbsteuerpflichtigen sowie Erwerbsteuer-Veranlagungen außerhalb des Kontingents nicht nur für das Jahr 1917, sondern auch für das dritte und vierte Quartal 1914, sowie für die Steuerjahre 1915 und 1916 vollzogen. Hierdurch wird das Gesetz jedoch in doppelter Richtung verletzt: a) durch die Tatsache der Austreibung aus der Steuer-gesellschaft und der Steuerbemessung außerhalb des Kontingents bezüglich der Jahre 1914, 1915 und 1916 an sich und b) durch die Zugrundelegung eines mit der gesetzlichen Vorschrift nicht im Einklange stehenden Zeitraumes bei der Beurteilung der Betriebsverhältnisse. Nach § 36 P. St. G. sind nämlich für die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer (wenn von den noch nicht ein Jahr bestehenden und den neu entstehenden Unternehmungen abgesehen wird) die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während desjenigen vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend, welches der Veranlagungsperiode vorangeht. Eine Ausnahme von dieser Regel bestimmt bloß § 2 der kaiserlichen Verordnung, wonach für die Bemessung der kontingentierten Erwerbsteuer für das Jahr 1917 die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während des Jahres 1916 maßgebend und, soweit es sich um Unternehmungen und Beschäftigungen oder Betriebsstätten handelt, deren Besteuerung für das Jahr 1917 außerhalb des Gesellschaftskontingents stattgefunden hat, der Bemessung die voraussichtlichen Betriebsverhältnisse dieses Jahres zugrunde zu legen sind.

Wenn durch § 5 der kaiserlichen Verordnung der Finanzminister ermächtigt wurde, „die näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen sowie behufs Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917 von den geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Anordnungen im Verordnungswege zu treffen“, so erscheint auch die hier dem Finanzminister erteilte Ermächtigung, „von den geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Anordnungen im Verordnungswege zu treffen“, ausdrücklich auf den Zweck der „Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917“ eingeschränkt. Gleichwohl hat es das Finanzministerium im Artikel 5 der Durchführungsverordnung unternommen, auch die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Jahre 1914, 1915 und 1916 abzuändern. Damit hat es jedoch die ihm zustehenden Vollmachten überschritten und, soweit dies der Fall ist, erscheint demnach die Durchführungsverordnung als gesetzwidrig und rechtsungültig.

Die niederösterreichische Finanzlandesdirektion versucht, die Erkontingentierungen für die Jahre 1914, 1915 und 1916 aus dem letzten Absätze des § 4 der kaiserlichen Verordnung zu rechtfertigen. Diese Gesetzesstelle besagt: „Von dem Zeitpunkte der Bemessung der nichtkontingentierten Erwerbsteuer ist die Abschung der dem Steuerpflichtigen bisher vorgeschriebenen kontingentierten Erwerbsteuer von Amis wegen zu verfügen. Die abgeschriebenen Steuerbeträge fallen dem Staatsschatze zur Last.“

Hier ist nur die logische Konsequenz aus der im Absätze 1 des § 4 leg. cit. unter gewissen Voraussetzungen als zulässig erklärten Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer außerhalb des Gesellschaftskontingents gezogen. Mit keinem Worte ist aber darauf hingedeutet, daß der Gesetzgeber die Anordnungen, die er, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917, trifft (sei es bezüglich der Tatsache der Steuerbemessung außerhalb des Kontingents an sich, sei es bezüglich des für die Beurteilung der Betriebsverhältnisse maßgebenden Zeitraumes), auch auf die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Jahre 1914, 1915 und 1916 angewendet wissen wolle. Eine im